

Statuten des Vereins

arbeit plus – Soziale Unternehmen Niederösterreich

ab 7.4.2022

Pkt. 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verein führt den Namen „arbeit plus – Soziale Unternehmen Niederösterreich“. Der Verein hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich. Die Einrichtung von Zweigstellen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, in der derzeit geltenden Fassung, ist nicht beabsichtigt.

Pkt. 2: Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Vertretung und die Förderung von Beschäftigungsprojekten (gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten GBP, sozial-ökonomischen Betrieben SÖB), Beratungsstellen und Qualifizierungseinrichtungen, die Förderung der Kommunikation und Austausch von Erfahrungen unter bestehenden gemeinnützigen Einrichtungen, die Erforschung von Ursachen und Auswirkungen von Langzeitarbeitslosigkeit, die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit.

Der Verein und alle seine Mitglieder verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundes Abgaben Ordnung (§ 34ff).

Pkt. 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel:

3.1. Ideelle Mittel

- 3.1.1. Vertretung der Interessen der niederösterreichischen gemeinnützigen Beschäftigungs-Beratungs- und Qualifizierungseinrichtungen bei öffentlichen und privaten Fördergebern (z.B. in Bezug auf Rahmenbedingungen, Erarbeitung und Durchsetzung von Qualitätsstandards).
- 3.1.2. Sozialpolitische Vertretung und Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der gemeinnützigen Beschäftigungs-Beratungs- und Qualifizierungseinrichtungen.
- 3.1.3. Organisation von Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- 3.1.4. Sammlung und Weitergabe von Dokumentationen, Arbeitsbehelfen und fachspezifischen Informationen.
- 3.1.5. Beteiligung an Kapitalgesellschaften

3.2. Materielle Mittel

Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnissen, sonstigen Zuwendungen und Erträgen aus Vermögensverwaltung.

Pkt. 4: Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in:

- 4.1. ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.2. außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 4.3. Ehrenmitglieder, das sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

Pkt. 5: Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische gemeinnützige Personen werden. Juristische Personen können auch mit Projekten (Teilbereiche) Mitglied werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor der Konstituierung des Vorstandes erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die ProponentInnen. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

Pkt. 6: Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod – bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, ist jedoch dem Vorstand drei Monate vor Wirksamkeit schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 6.2. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung mit dem Mitglieds-Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.3. Den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch das Leitungsorgan (Vorstand) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 6.4. Ausschluss des Mitglieds aufgrund Verlustes der Gemeinnützigkeit.

Pkt. 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 7.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3. Die Mitglieder entsenden für die Tätigkeit im Vorstand des Vereines arbeit plus NÖ ausschließlich Personen, die in ihren Sozialen Unternehmen in leitender Position aktiv tätig sind.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- 7.4. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.5. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.6. Die Ehrenmitglieder können von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge durch Beschluss der Generalversammlung befreit werden.
- 7.7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die für die interne und externe Öffentlichkeitsarbeit erforderlichen Daten an den Verein zu liefern.

Pkt. 8: Die Generalversammlung:

- 8.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- 8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 8.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung, in deren Verhinderungsfall durch den Vorstand.
- 8.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind binnen 3 Tagen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 8.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten vertreten. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- 8.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.8. Den Vorsitz führt in der Generalversammlung das vom Leitungsorgan (Vorstand) in der letzten Vorstandssitzung gewählte Mitglied (bei dessen Verhinderung das zum/zur StellvertreterIn gewählte Mitglied).

Pkt. 9: Aufgabenkreis der Generalversammlung:

- Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,

- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung einzelner Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der RechnungsprüferInnen
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Pkt. 10: Der Vorstand:

- 10.1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er besteht aus mindesten zwei Personen.
- 10.2. Der Vorstand hat in seiner 1. Sitzung den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren StellvertreterIn zu ernennen. Diese/r hat die Einberufung des Vorstandes zu veranlassen.
- 10.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 10.4. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 10.5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/r bzw. deren/dessen Stellvertretung (Pkt.10.2) schriftlich oder mündlich einberufen. Diese/r kann dazu auch die Geschäftsführung beauftragen.
- 10.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 10.7. Vorstandsbeschlüsse können bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder über Skype, Telefonkonferenz und auf schriftlichem Weg (z.B. email: Umlaufbeschluss) durchgeführt werden. Das Protokoll ist über email zu versenden. Dieses gilt als genehmigt binnen 2 Wochen.
- 10.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.9. Die Moderation der Vorstandssitzung wird zu Beginn der Sitzung festgelegt.
- 10.10. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 10.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 9.c.) und Rücktritt (Pkt. 10.11.)
- 10.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan (Vorstand), im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorganes an die Generalversammlung zu richten. Ein Rücktritt wird erst durch die Wahl bzw. Kooptierung eines Ersatzmitgliedes oder die Neuwahl des gesamten Vorstandes wirksam.

Pkt. 11: Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines laut Geschäftsordnung,
- f) Bestellung und Kontrolle der Geschäftsführung,
- g) Ein Vorstandsmitglied und die/der KassierIn sind dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden in jener Weise zu zeichnen wie sie in der Geschäftsordnung festgelegt sind. Die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis der Geschäftsführung wird im Dienstvertrag und in der Geschäftsordnung schriftlich festgelegt.
- h) Erstellung, Beschluss und Aktualisierung der Geschäftsordnung

Pkt. 12: Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung unterstützt das Leitungsorgan bei der Erfüllung seiner Aufgaben und leitet und verantwortet den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereines. Die Geschäftsführung ist in allen im Dienstvertrag und in der Geschäftsordnung definierten Geschäftsbereichen, entsprechend der Geschäftsordnung, zeichnungsberechtigt.

Pkt. 13: Der Beirat:

- 13.1. Der Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Soziales und Wissenschaft zusammen.

- 13.2. Er hat beratende Funktion und unterstützt die Vereinsaktivitäten mit seinen Kontakten und in der Öffentlichkeit (z.B. bei Veranstaltungen, gegenüber Medien, durch persönliche Kontakte, usw.)
- 13.3. Die Gründung des Beirates erfolgt durch einen Beschluss in der Generalversammlung (Pkt. 9c).
- 13.4. Die Aufnahme erfolgt durch einen Vorschlag des Vorstandes.
- 13.5. Beiratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.

Pkt. 14: Die RechnungsprüferInnen:

- 14.1. Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen der Punkte 9c, 10.3., 10.10. und 10.11. sinngemäß.

Pkt.15 Das Schiedsgericht:

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als SchiedsrichterIn namhaft macht. Die so namhaft gemachten SchiedsrichterInnen wählen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Pkt.16 Auflösung des Vereins:

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Punkt 8.7. der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- 16.3. Das im Falle einer freiwilligen Auflösung, Aufhebung oder eines Verlustes der Gemeinnützigkeit allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist einer von der, die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig oder mildtätig, und als solche im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem, durch die Generalversammlung hierzu bestimmte/n LiquidatorIn zu übergeben. Die Übergabe muss mit der Auflage erfolgen, dass die Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden dürfen.
- 16.4. Sollte nach Rücktritt des gesamten Vorstandes nicht innerhalb von 3 Monaten in einer Generalversammlung die Wahl eines neuen Vorstandes aus den Mitgliedern des Vereines möglich sein, so ist nach Ablauf dieser Frist eine Auflösung des Vereins durchzuführen. In diesem Fall hat der bestehende Vorstand die Auflösung innerhalb einer weiteren Frist von maximal 3 Monaten (unter den Bedingungen von Pkt. 16.3.) durchzuführen.